

Jugendordnung

vom 1.1.1993 (geändert am 13.01.2003 - Jugendhauptversammlung)

§1 Name und Mitgliedschaft

Der Musikverein Ehningen e.V., ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen unter der Nummer " V R 7 8 1 " eingetragen.

Die Jugendabteilung des Musikvereins setzt sich zusammen aus allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins bis 25 Jahre und den von ihnen gewählten Vertretern.

§2 Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung

1. Fachliche Ziele erstrecken sich auf:
 - Den Jugendlichen eine fundierte musikalische Aus- und Weiterbildung zu bieten
 - An musikalischen und kulturellen Veranstaltungen gestaltend mitzuwirken.
2. Ziele der Jugendarbeit:
 - Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend
 - Verwirklichung von partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Erwachsenen
 - Beitrag zur Persönlichkeitsbildung
 - Förderung sozialen Verhaltens
 - Anregung zu gesellschaftlichen Engagement
3. Die überfachliche Arbeit: Planung, Organisation und Durchführung von:
 - Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung
 - Veranstaltungen zur Weiterbildung der Gruppenleiter (im Freizeitbereich, im überfachlich-pädagogischen Bereich)
 - Sport-, Wander- und Tanzveranstaltungen
 - nationale und internationale Begegnungsmaßnahmen
 - Fahrten und Freizeiten usw.
4. Vereinsoffene Jugendarbeit ist anzustreben durch:
 - Öffnung des Vereins für Nichtmitglieder
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und Vereinen auch aus anderen Bereichen
 - Öffentlichkeitsarbeit (Infostände, Presse usw.)

§3 Wahlrecht

Alle Mitglieder der Jugendabteilung besitzen das uneingeschränkte Recht, ihre Vertreter zu wählen. Das Recht, gewählt zu werden, kann in der Regel mit 16 Jahren wahrgenommen werden. Es endet in der Regel nach Vollendung des 35. Lebensjahres.

§4 Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- Jugendvollversammlung
- Jugendvorstand

§5 Die Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung und besteht aus allen jungen Mitgliedern (im Sinne von §3).

1. Aufgaben:
 - Entgegennahme des Berichts des Jugendvorstands
 - Entgegennahme des Kassenberichts

- Wahl und Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes mit Ausnahme des Vertreters aus dem Vereinsvorstand
 - Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
 - Beratung des Jugendetats
2. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens einmal jährlich vor der Hauptversammlung des Vereins statt.
Auf Antrag von einem Drittel der jugendlichen Mitglieder kann eine außerordentliche Versammlung einberufen werden.
 3. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins, sowie Mitglieder des Jugendvorstandes. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit auf sich vereinigen kann.
 4. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der jugendlichen Mitglieder anwesend sind.
 5. Änderungen der Jugendordnung können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

§6 Der Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - dem Jugendsprecher
 - dem Stellvertreter des Jugendsprechers
 - dem Kassenwart
 - acht jugendlichen Beisitzern
 - einem Vertreter des Vereinsvorstandes, der vom diesem von Fall zu Fall bestimmt wird.
2. Aufgaben
 - Berufung neuer Mitarbeiter für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Jugendvorstandes
 - Erledigung der laufenden Geschäfte
 - Einsetzen von Arbeitsausschüssen für besondere Aufgaben (z.B. zur Organisation von Veranstaltungen)
3. Der Jugendvorstand wird von der Jugendvollversammlung auf 2 Jahre gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Der Jugendsprecher ist jedoch in geheimer Wahl zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendvorstand wird vom Jugendsprecher nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

§7 Der Jugendsprecher

Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Vereinsvorstand und nach außen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand. Der Jugendsprecher wird durch die Jugendvollversammlung gewählt. Im Verhinderungsfall übernimmt diese Geschäfte der stellvertretende Jugendsprecher. Der Vertreter der Jugend im Vorstand muss in der Vereinssatzung fixiert sein.

§8 Eigenständigkeit

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie verfügt über die vom Vereinsvorstand beschlossenen finanziellen Mittel in eigener Verantwortung. Der Jugendvorstand arbeitet mit dem Vereinsvorstand zusammen, insbesondere informiert er über Aktivitäten, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und die aktuelle finanzielle Situation.

§ 9 Finanzielle Mittel

Der Jugendabteilung müssen ausreichend finanzielle Mittel für die in der Jugendordnung genannten Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Über die Höhe der Mittel entscheidet der Vereinsvorstand in Abstimmung mit dem Jugendvorstand. Die Höhe der Mittel sollte dem Anteil der jugendlichen Mitglieder im Gesamtverein gerecht werden.

§10 Schlussbestimmungen

Änderungen der Jugendordnung können nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes vorgenommen werden.